

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/182-185>

Rg **14** 2009 182 – 185

Heiner Lück

Alles Glosse – oder was?

Verzicht der Kanzlei auf Formularbeihilfe, der sich auf die von Gleixner überzeugend nachgewiesene Trennung von Schreiber und Notar begründet: Die – großenteils namentlich bekannten – Notare, die in der Regel auch eine rechtswissenschaftliche Ausbildung hatten, gehörten zu den führenden Persönlichkeiten des Hofes und konzipierten die Urkunde in freier Form. Die Vorbildfunktion von Cassiodors *Variae* und Justinians *Corpus Iuris* wird vermutet, aber nicht ausgeführt. Interessant für den Juristen sind auch die Ausführungen über die *Salva*-Formel, mit der Privilegsverleihungen nach dem Vorbild Barbarossas unter den Vorbehalt bestimmter bestehender Rechte oder weiterer kaiserlicher Anordnungen gestellt werden: ein wichtiges Indiz für die zunehmende Hierarchisierung und Mobilisierung der Rechtsordnung.

Schließlich sei noch auf die genaue Darstellung des Kanzleiganges hingewiesen, in welchem ein Privileg oder Mandat hergestellt wurde. Beim Privileg beginnt dies mit der Eingabe einer Petition, über die bei Reichssachen im Konsens

der bei Hofe anwesenden Fürsten, im *Regnum Siciliae* dagegen vom Herrscher allein entschieden wurde. Eine Verlesung der Urkunde war die Regel – man könnte hier Überlegungen anknüpfen, was dies für das Verhältnis von Oralität zu Schriftlichkeit für die Rechtswirklichkeit bedeutet hat. Registrierung und Archivierung entwickelten sich, soweit wir das aus den wenigen erhaltenen Zeugnissen entnehmen können, erst während der Regierungszeit Friedrichs II., ohne die Maßstäbe der päpstlichen Behörde oder auch des französischen und englischen Hofes zu erreichen.

Sebastian Gleixner hat eine außerordentlich fleißige und genau dokumentierende Arbeit aus dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften vorgelegt, die dem Rechtshistoriker zwar manche Informationen und Anstöße vermitteln kann, aber keine transdisziplinären Brücken baut und leider auch die Verheißung ihres Oberbegriffs nicht einlöst.

Gerhard Dilcher

Alles Glosse – oder was?*

Die von Gerhard Dilcher angeregte Frankfurter Habilitationsschrift Bernd Kannowskis (im Folgenden: Verf.) beschäftigt sich als erste Untersuchung systematisch und tiefgründig mit der berühmten Glosse des Johann von Buch zum *Sachsenspiegel-Landrecht* (Buch'sche Glosse). Erst seit 2002 steht dieser für die deutsche und europäische Rechtsgeschichte überaus wichtige Text (entstanden wohl kurz nach 1325) in Form einer von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig für die MGH besorgten

kritischen Edition zur Verfügung (Frank-Michael Kaufmann [Hg.], MGH. *Fontes iuris germanici antiqui, nova series VII*, *Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht*, Buch'sche Glosse, 3 Teile, Hannover 2002).

Der Verf. gliedert seine umfangreiche Darstellung in acht große Kapitel: I. Grundlagen, II. Prozess, III. Königtum, IV. Freiheit, Leibeigenschaft und *naturlik recht*, V. Unrechtsausgleich und öffentliches Strafrecht (hier auch mit methodisch gutem Einstieg durch vorangestellte

* BERND KANNOWSKI, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse* (MGH Schriften 56), Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2007, XLVI, 655 S., ISBN 978-3-7752-5756-5

»Leitfragen« – 335), VI. Privatrecht, VII. Über den Gedankengang des Glossators, (ohne Ordnungsziffer) Schluss. Die Arbeit besticht generell durch Quellennähe und viele wörtliche Belege, welchen Verf. gelegentlich anspruchsvolle eigene Übersetzungen in das Neuhochdeutsche beigibt (vgl. etwa 223 u. v. a.).

Besonders eindrucksvolle Passagen stellen die Abschnitte über die Rechtsstellung des Königs, einschließlich Reichsinsignien und Krönungszeremonie (247–285), die Umgestaltung des Beweisrechts (180–246), die Veränderungen in der richterlichen Überprüfung von Urteilen (Appellation) sowie das Richterbild (107–151), die Freiheit und Unfreiheit (286–331), die allmähliche Ablösung des älteren Akkusationsverfahrens durch das neuere Inquisitionsverfahren sowie die damit verbundene Umgestaltung der Sanktionen auf dem Gebiet des »Strafrechts« (332–408) dar. Der Forschung werden hier viele neue Prinzipien und Einzelheiten sowie Denkansätze offeriert, die bei zukünftigen Untersuchungen zu Charakter und Wirkungen des Sachsenspiegels im Kontext unterschiedlichster Fragestellungen gewiss Berücksichtigung finden müssen. Zudem erleichtern gediegen und ausführlich gearbeitete Register den zielgerichteten Zugriff auf das inhaltsreiche Werk.

Die notwendige Auswahl der behandelten Regelungskomplexe will jedoch nicht so recht zum weit ausholenden Titel der Monographie passen. Einerseits besteht das »Sachsenspiegelrecht« nicht nur aus Landrecht, sondern auch aus Lehnrecht. Das Letztere lässt der Verf. aus guten Gründen – freilich ohne Konsequenz für den Buchtitel – ausdrücklich beiseite (3 f., 182, Anm. 447). Andererseits wird auch das Landrecht nicht vollständig, jedenfalls nicht gleich tief und ausführlich, im Spiegel seiner Glossierung behandelt, sondern ausgewählte Materien des

Landrechts, die dem Autor besonders wichtig und aussagekräftig erschienen (»in welchen Punkten sich charakteristische ... Veränderungen des Sachsenspiegelrechts ausmachen lassen ...« – 1). So könnte man dann doch Zweifel daran haben, ob *die* »Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts« allein schon aus Quantitätsgründen in einem (wenn auch noch so opulenten) Band hinreichend behandelt werden kann.

Inhaltlich problematisch ist die Qualifizierung Eikes von Repgow als »der sächsische Schöffe« (1). Dafür gibt es keine Belege. In den sechs Urkunden, in denen Eike zwischen 1209 und 1233 genannt wird, fungiert er eindeutig und ausschließlich als Zeuge bei Güterübertragungen im Gericht. Hier hätte gewiss ein Blick auf einschlägige Forschungen zu Eikes Person, die durch den Neuanfang von Peter Landau (Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: DA 61, 2005, 73–101) keineswegs gegenstandslos geworden sind, gelohnt (etwa Rolf Lieberwirth, Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte, in: Ruth Schmidt-Wiegand [Hg.], Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen ..., Berlin 1993, 43–61).

Die Ungenauigkeiten setzen sich in erstaunlichem Maße fort. Auf S. 17, Anm. 89, meint der Verf., der Autor der Interpretation eines Magdeburger Schöffenspruchs aus dem 15. Jh. sei beim Versuch, eine Abkürzung aufzulösen, »von unrichtigen Voraussetzungen« ausgegangen. Abgesehen davon, dass der Verf. wohl nicht die in Rede stehende Urkunde in Augenschein genommen hat, ist bei seinem Gewährsmann Frank-Michael Kaufmann (in: Heiner Lück, Bernd Schildt [Hg.], Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth ..., Köln, Weimar, Wien 2000,

183 f., Fn. 67), der für die gewillkürte Behauptung des Verf. herhalten muss, nichts dergleichen zu lesen.

Bei den umfangreichen Ausführungen zum Fronboten (154 ff.) wundert man sich ein wenig darüber, dass gerade die wichtige Monographie von Werner Peters, *Bezeichnungen und Funktionen des Fronboten in den mittelniederdeutschen Quellen*, Frankfurt a. M. u. a. 1991, nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Verf. den Erkenntniszuwachs auch auf solchen Forschungsfeldern wie Rechtssymbolik und Herrschaftszeichen voranbringen will (259 ff.). Die einschlägigen Arbeiten zur Symbolik der Reichskrone von Joachim Ott, *Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200* und die geistige Auslegung der Krone, Mainz 1998, und Mechthild Schulze-Dörrlamm, *Die Kaiserkrone Konrads II. (1124–1039). Eine archäologische Untersuchung zu Alter und Herkunft der Reichskrone*, Sigmaringen 1992, benötigt der Verf. dabei nicht.

Die von Melchior Kling verfasste Darstellung des sächsischen Landrechts mit Glosse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand erst in einer postum erschienenen Ausgabe von 1572 bekannt (so richtig S. XXXIV). Eine vom Verf. zitierte Ausgabe von 1571 (so 23, Anm. 132 mit Schreibfehler beim Wort »itzo«) wird man vergebens suchen.

Bei den Ausführungen zum »Privatrecht« (409 ff.) vermisst man grundlegende Arbeiten von Klaus Luig (vgl. nur dessen Art. *Deutsches Privatrecht und die dort zit. Lit.* in: HRG, 2. Aufl., 5. Lieferung, Berlin 2007, Sp. 994–1003).

Von allgemeinem Interesse wäre die Behandlung der Frage gewesen, in welchem Verhältnis

die Buch'sche »Glosse« zu »Abhandlung« und »Kommentar« steht. Der Verf. schreibt selbst: »Glossator kommentiert« (90), »Der Kommentar« (209), »in einer Kommentierung zum Sachsenspiegel« (311), »geschlossene Abhandlungen über einzelne juristische Fragen und Institutionen« (112). Ist Johann von Buchs Werk vielleicht ein Kommentar – oder warum ist es gerade eine Glosse?

In auffälligem Gegensatz zur soliden sachlichen Untersuchung und Darstellung breitet sich eine erhebliche Anzahl von Fehlern und Oberflächlichkeiten im wissenschaftlichen Apparat aus (hier nur eine Auswahl): Die Abkürzung »Phil.-hist.« für »Philosophisch-historische« (S. XII) ist in Bezug auf die »Phil.-hist.« Klasse der Sächsischen Akademie nicht zutreffend (vgl. S. XXVII, XXXVI), denn diese heißt »Philologisch-historische Klasse«. Die korrekte Bezeichnung der mit »SLUB« abgekürzten Bibliothek lautet: »Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden« (unvollständig S. XIII). In den bibliographischen Angaben zu Rolf Lieberwirth »Die geplanten Editionen ...« (S. XXXVI) werden Band und Heft der Reihe (Abhandlungen) verwechselt. Die Namen der Hg. Egbert Koolman und Friedrich Scheele (S. XL) sind fehlerhaft wiedergegeben. Die unter Schmidt-Wiegand/Hüpper genannte Schriftenreihe heißt richtig: »Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte« (anders S. XLI). (Johann August) Roderich von Stintzing wird üblicherweise, jedoch nicht vom Verf. (S. XLIV), unter dem Vornamen »Roderich« zitiert.

Der Untertitel der Festschrift für Gerhard Dilcher (unter Cordes/Rückert/Schulze – S. XXIV) ist falsch wiedergegeben (richtiger S. XXVIII). Die Überschrift des von Wolfgang Sellert verfassten Lemmas »Wo kein Kläger, da

ist kein Richter« ist aus dem HRG unvollständig übernommen worden (371, Anm. 230). Schließlich hat der Verf. Schwierigkeiten mit römischen Bandziffern: so steht das HRG-Stichwort »Fürsprecher« nicht in Bd. II (154, Anm. 265), sondern in Bd. I. Analoges wiederholt sich nun: »Vorsprecher« (154, Anm. 265); »Vertrag, privatrechtlich« (409, Anm. 4); »Widerstandsrecht« (249, Anm. 14) – sämtlich mit falscher Bandzählung!

Für eine in den MGH-Schriften erschienene Habilitationsschrift ist die Anzahl von Fehlern im wissenschaftlichen Apparat auffallend hoch. Sie steht in einem krassen Gegensatz zu der gründlichen Analyse, welche der Verf. als fulminanten Auftakt zur Erforschung der Glossen zum Sachsenspiegel vorlegt. Mit ihr hat er inhalt-

lich, quellenkundlich und methodologisch ein sicheres Fundament für weitere Untersuchungen sowie für die kritische Überprüfung und Relativierung bislang als gesichert geltender Aussagen über den Sachsenspiegel und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im sächsischen Rechtsgebiet geschaffen.

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, welche dem Verf. detaillierten Einblick in den Glossentext Jahre vor dessen Drucklegung gestattete, hätte sich, wie es im wissenschaftlichen Schrifttum bislang üblich war, über einen kurzen Dank gefreut. Diese akademische Gewohnheit ist wohl infolge der »Umgestaltung« weggefallen.

Heiner Lück

Strafe muss sein*

Normbildungen zu Strafe und Strafverfahren sind fundamentale Kennzeichen in der Entstehungsgeschichte differenzierter Gesellschaften. Denn wenn die Sanktionierung individuellen Fehlverhaltens zu einer Angelegenheit der Gemeinschaft wird, wenn von Tätern und Opfern unabhängige Institutionen und Vorschriften zur Sanktionierung von Regelverstößen geschaffen werden, wenn also ein öffentliches Strafrecht entsteht, dann bilden sich Grundlagen hoheitlicher Gewalt und damit die Vorstufe von Staatlichkeit.

Diesen Prozessen ist zwischen 1993 und 1996 eine von Dietmar Willoweit begründete Arbeitsgruppe zur »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« nachgegangen, als deren Mitglied

Lotte Kéry den »Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts« untersucht hat, wie es im Untertitel ihres voluminösen Werkes heißt. Damit rückt ein Fragenkomplex in den Blickpunkt, der in der intensiven Debatte über die insbesondere früh- und hochmittelalterlichen Grundlagen von Strafe und Strafgewalt bislang eher vernachlässigt worden ist. Denn auch wenn die monumentale Studie Stephan Kuttners zur »Kanonistischen Schuldlehre« die Doktrinen von Dekretistik und Dekretalistik »systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt« hat, wie es im Untertitel des Werkes heißt, so sind doch Untersuchungen über die Rolle des mittelalterlichen Kirchenrechts in der europäischen Straf-

* LOTTE KÉRY, Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas, Symposien und Synthesen 10), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2006, XII, 754 S., ISBN 978-3-412-32605-0